

**Kundeninformation
mit Erläuterungen zu den Änderungen unserer Geschäftsbedingungen
zum Zahlungsverkehr zum 13. Januar 2018 aufgrund neuer gesetzlicher
Rahmenbedingungen**

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

am 13. Januar 2018 treten aufgrund europäischer Vorgaben neue gesetzliche Bestimmungen für die Erbringung von Zahlungsdiensten in Kraft („Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie“). Diese müssen wir in den mit Ihnen vereinbarten Geschäftsbedingungen zum Zahlungsverkehr nachvollziehen. Daher gelten ab dem 13. Januar 2018 neue Fassungen der Geschäftsbedingungen. Das betrifft die

- (1) Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB),
- (2) Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr,
- (3) Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr,
- (4) Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte),
- (5) Sonderbedingungen für die VR-ServiceCard (Debitkarte) sowie die
- (6) Sonderbedingungen für das Online-Banking.

Die neu gefassten Bedingungen sind beigefügt. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen können Sie dieser Kundeninformation entnehmen. Unsere Entgelte, die Annahme- und Ausführungsfristen für Zahlungsaufträge, unsere Geschäftstage sowie Hinweise zum außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren entnehmen Sie bitte – wie gewohnt – unserem „Preisaushang“ und unserem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die folgenden Ausführungen auch Erläuterungen zu Bedingungstexten für Produkte enthalten können, deren Nutzung Sie aktuell nicht mit uns vereinbart haben. In diesem Fall sind die entsprechenden Ausführungen sowie die dazugehörigen Kundenbedingungen für Sie gegenstandslos. Die Bedingungen entfalten erst im Zusammenwirken mit den jeweiligen Produktverträgen (zum Beispiel Karten-Vereinbarung, Online-Banking-Vereinbarung) ihre Wirkung.

I. Überblick über die neuen gesetzlichen Regelungen

Mit der Novelle des Zahlungsdienstrechts werden neue Vorschriften für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste geschaffen. Ein Zahlungsauslösedienst löst auf Ihre Veranlassung einen Zahlungsauftrag (zum Beispiel Überweisung) über Ihr Zahlungskonto aus. Ein Kontoinformationsdienst ist ein Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern. Des Weiteren werden die Erstattungsfrist bei unautorisierten Zahlungen verkürzt, die Ansprüche bei verspäteter

Ausführung einer Zahlung neu geregelt und die Haftungsgrenze bei Karten- und Online-Banking-Zahlungen für Verbraucher abgesenkt. Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer Drittstaatenwährung (zum Beispiel US-Dollar) werden stärker vom Zahlungsdiensterecht erfasst. Die Beschwerderechte des Kunden werden erweitert.

II. Änderungen in unseren Geschäftsbedingungen

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vertragsänderungsmechanismus

In Nummer 1 Absatz 2 AGB und Nummer 12 Absatz 5 AGB wird der Mechanismus zur Änderung von Vertragsbedingungen und von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen (zum Beispiel Konto- und Depotführung) konkretisiert. Es wird klargestellt, dass Sie innerhalb der Ihnen zustehenden zweimonatigen Widerspruchsfrist den Änderungen entweder zustimmen oder aber diese ablehnen können. Zudem ist die Regelung in Nummer 12 Absatz 7 AGB vereinfacht worden, indem auf Ausnahmen für Zahlungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) verzichtet wird. Die Ergänzung in Nummer 12 Absatz 1 AGB setzt eine entsprechende Vorgabe in § 312a Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches um.

SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

Nach Nummer 9 Absatz 2 AGB gelten zukünftig Lastschrifteinzüge im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren als eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf Ihrem Konto nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag (bisher am zweiten Bankarbeitstag) nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Diese neue Regelung gilt jedoch nur für Kunden, die keine Verbraucher sind, da das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht von Verbrauchern genutzt werden kann.

(2) Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Nutzung von Zahlungsauslösediensten

Bei online geführten Zahlungskonten können Sie auch einen Zahlungsauslösedienst nutzen, um der Bank einen Überweisungsauftrag zu übermitteln (Nummer 1.3 Absatz 4). Entsprechend werden die Klauseln zur Erteilung, zum Zugang und zum Widerruf von Überweisungsaufträgen sowie zur Haftung ergänzt.

Ablehnung von Überweisungsaufträgen

Wird ein Überweisungsauftrag zum Beispiel wegen fehlender Kontodeckung abgelehnt, fällt dafür das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt an. Dieses Entgelt ist nicht mehr an die Unterrichtung über die Nichtausführung, sondern an die Nichtausführung selber geknüpft (Nummer 1.7 Absatz 3).

Erstattungsfrist bei nicht autorisierten Überweisungen

Wurde eine Zahlung Ihrem Konto belastet, für die Sie keinen Überweisungsauftrag erteilt haben, erstattet die Bank den Betrag einen Geschäftstag nach der Anzeige bei der Bank (Nummern 2.3.1, 3.1.3.1 und 3.2.3.1). Bei einem begründeten Betrugsverdacht gilt diese Frist nicht.

Berichtigung bei verspäteter Ausführung

Ist eine Zahlung bei dem Zahlungsempfänger verspätet gutgeschrieben worden, können Sie als Zahler die Bank auffordern, der Bank des Zahlungsempfängers mitzuteilen, dass die Wertstellung bei dem Zahlungsempfänger berichtigt wird (Nummern 2.3.2 Absatz 3 und 3.1.3.2 Absatz 3).

Nachforschung bei Fehlleitungen

Kommt es aufgrund der von Ihnen angegebenen Kundenkennung (zum Beispiel IBAN) zu einer Fehlleitung der Überweisung, wird die Bank auf Ihren schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitteilen (Nummern 2.3.5 und 3.1.3.6). Sie können damit dann einen Anspruch gegenüber dem Zahlungsempfänger dieser fehlgeleiteten Überweisung geltend machen.

Überweisungen mit Drittstaatenbezug

Überweisungen in Drittstaaten (zum Beispiel USA, Schweiz) und Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Drittstaatenwährungen (zum Beispiel Überweisung nach Italien in US-Dollar) wurden bisher gleichermaßen in Nummer 3 geregelt. Nunmehr werden diese beiden Sachverhalte unterschieden und wie folgt geregelt:

- Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Drittstaatenwährung (Nummer 3.1): Die Haftungsregeln des europäischen Zahlungsdienstrechts gelten auch für die Bestandteile einer Überweisung in einer Drittstaatenwährung, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigt werden. Für Vorgänge wie die Verrechnung einer Drittstaatenwährung (zum Beispiel von US-Dollar in den USA) gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze fort (Nummer 3.1.3.4), wie sie auch für Überweisungen in Drittstaaten weiter maßgeblich sind.
- Überweisungen in Drittstaaten (Nummer 3.2): Die bisherigen Haftungsgrundsätze bleiben unverändert. Allerdings wird im Fall einer nicht autorisierten Überweisung die Erstattungsfrist neu geregelt (Nummer 3.2.3.1).

(3) Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr

Nichteinlösung von Lastschriften

Wird eine Lastschrift zum Beispiel wegen fehlender Kontodeckung nicht eingelöst, fällt dafür das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt an. Dieses Entgelt ist nicht mehr an die Unterrichtung über die Nichtausführung, sondern an die Nichtausführung selber geknüpft (Nummern A.2.4.3 und B.2.4.3).

Erstattungsfrist bei nicht autorisierten Lastschriften

Wurde eine Zahlung Ihrem Konto belastet, die Sie nicht autorisiert haben, erstattet die Bank den Betrag einen Geschäftstag nach der Anzeige bei der Bank (Nummern A.2.6.1 und B.2.6.1). Bei einem begründeten Betrugsverdacht gilt diese Frist nicht.

SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

Die Einlösung von Lastschrifteinzügen im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren wird an eine Änderung im maßgeblichen europäischen Regelwerk angepasst (Nummern B.2.4.1 Absatz 2 und B.2.4.2). Danach gelten Lastschrifteinzüge im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren als eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf Ihrem Konto nicht spätestens nach drei (bisher: zwei) Bankarbeitstagen rückgängig gemacht wird. Diese Änderung ist nur für Kunden relevant, die keine Verbraucher sind, da das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht von Verbrauchern genutzt werden kann.

(4) Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Begriffe VR-BankCard / Debitkarte

Die VR-BankCard heißt nunmehr girocard. Im Titel und im Einleitungssatz ist klargestellt, dass die girocard eine Debitkarte ist. Zahlungen mittels einer Debitkarte werden – anders als Kreditkartenzahlungen – umgehend dem Kundenkonto belastet.

Kontaktlose girocard

Neue girocards werden als kontaktlose Karten ausgegeben. Beim kontaktlosen Einsatz dieser neuen girocards ist für Kleinbetragszahlungen auch die Zahlung ohne PIN vorgesehen (Nummern A.I.3a) und b), A.II.8). Sie haben die Möglichkeit, die Kontaktlosfunktion ihrer girocard an unseren Geldautomaten zu deaktivieren.

Digitale Karte

Die girocard kann als physische Karte oder zukünftig als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Das Bedingungsnetzwerk ist bereits für das innovative mobile Bezahlen mittels digitaler Karten vorbereitet (Nummern A.II.1, A.II.7.3, A.II.7.4). Diese und gegebenenfalls ergänzende Nutzungs- und Vertragsbedingungen gelten nur dann, wenn Sie sich für eine digitale Karte entscheiden. Mit dieser digitalen Karte können Sie künftig über mobile Endgeräte (zum Beispiel mit einem Smartphone) kontaktlos durch einfaches Davorhalten an entsprechend ausgestatteten Kassenterminals bezahlen und weitere Dienstleistungen nutzen. Sollten Sie hiervon keinen Gebrauch machen, ändert sich für Sie nichts. Sie nutzen dann wie gewohnt Ihre physische Debitkarte, die wir selbstverständlich weiterhin anbieten. Über die Möglichkeiten der digitalen Karten und wie Sie eine digitale Karte bestellen können, werden wir Sie mit der Einführung der neuen Produkte gesondert informieren.

Ersatzkarte

Für den Ersatz einer verloren gegangenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Karte ist das im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ausgewiesene Entgelt maßgeblich, sofern der Karteninhaber die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist (Nummer A.II.7.4 Absatz 3).

Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Wenn Sie zugestimmt haben, vor der eigentlichen Zahlung einen bestimmten Betrag zum Beispiel an einem Tankautomaten oder im Hotel zu reservieren, ist die Bank berechtigt, auf Ihrem Konto einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (siehe Nummer A.II.3) verfügbaren Geldbetrag vorübergehend zu sperren (Nummer A.II.9).

Erstattungsfrist bei nicht autorisierten Kartenzahlungen

Wurde Ihrem Konto eine Zahlung belastet, die Sie nicht autorisiert haben, erstattet die Bank den Betrag einen Geschäftstag nach der Anzeige bei der Bank (Nummer A.II.14.1). Bei einem begründeten Betrugsverdacht gilt diese Frist nicht.

Haftung bei nicht autorisierten Kartenzahlungen

Bei nicht autorisierten Kartenzahlungen (Nummer A.II.15) gilt wie bisher grundsätzlich, dass Sie nach der Sperranzeige Ihrer Debitkarte keine Haftung mehr für die danach eintretenden Schäden durch eine missbräuchliche Nutzung Ihrer Karte trifft. Bei Schäden vor der Sperranzeige verzichten wir grundsätzlich auf die gesetzlich vorgesehene Schadensbeteiligung in Höhe von maximal 50 Euro (bisher: 150 Euro) und übernehmen auch diese Schäden für Sie. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung von Sorgfaltspflichten oder wenn Sie in betrügerischer Absicht handeln, ist Ihre Haftung wie bisher auf den für die Karte vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt.

(5) Sonderbedingungen für die VR-ServiceCard (Debitkarte)

Begriff Debitkarte

Im Titel und im Einleitungssatz ist klargestellt, dass die VR-ServiceCard eine Debitkarte ist. Zahlungen mittels einer Debitkarte werden – anders als Kreditkartenzahlungen – umgehend dem Kundenkonto belastet.

Erstattungsfrist bei nicht autorisierten Kartenzahlungen

Wurde Ihrem Konto eine Zahlung belastet, die Sie nicht autorisiert haben, erstattet die Bank den Betrag einen Geschäftstag nach der Anzeige bei der Bank (Nummer A.II.12.1). Bei einem begründeten Betrugsverdacht gilt diese Frist nicht.

Haftung bei nicht autorisierten Kartenzahlungen

Bei nicht autorisierten Kartenzahlungen (Nummer A.II.13) gilt wie bisher grundsätzlich, dass Sie nach der Sperranzeige Ihrer Karte keine Haftung mehr für die danach eintretenden Schäden

durch missbräuchliche Nutzung Ihrer Karte trifft. Bei Schäden vor der Sperranzeige verzichten wir grundsätzlich auf die gesetzlich vorgesehene Schadensbeteiligung in Höhe von maximal 50 Euro (bisher: 150 Euro) und übernehmen auch diese Schäden für Sie. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung von Sorgfaltspflichten oder wenn Sie in betrügerischer Absicht handeln, ist Ihre Haftung wie bisher auf den für die Karte vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt.

(6) Sonderbedingungen für das Online-Banking

Nutzung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten

Sie können Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste unter Verwendung Ihrer Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Zahlungsinstrumente (zum Beispiel PIN und TAN) nutzen (Nummer 1 Absatz 1). Die Sorgfaltspflichten sind entsprechend ergänzt worden (Nummern 7.1. und 7.2).

Haftung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Bei von Ihnen nicht autorisierten Zahlungsvorgängen haften Sie vor der Sperranzeige verschuldensunabhängig bis zu einem Betrag von 50 Euro (bisher: 150 Euro, Nummer 10.2.1). Sollte es Ihnen nicht möglich gewesen sein, zum Beispiel den Verlust oder Diebstahl Ihres Zahlungsinstrumentes zu bemerken, entfällt Ihre Haftung, es sei denn, Sie haben in betrügerischer Absicht gehandelt oder Ihre Anzeige- und Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Sie haften auch dann nicht, wenn die Bank von Ihnen keine „starke Kundenauthentifizierung“ (wie zum Beispiel PIN und TAN oder das biometrische Merkmal) verlangt beziehungsweise geprüft hat. Dies gilt allerdings nur, wenn Sie nicht in betrügerischer Absicht gehandelt haben.